

III.

Notariatsordnung

vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Königer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Ernennung der Notare.

§ 1.

Ernennung: Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt.
Die Ernennung erfolgt durch den Landesherrn nach Bedürfnis.

§ 2.

Amtsbezirk: Das Fürstenthum bildet einen ungetheilten Amtsbezirk für sämtliche Notare.

§ 3.

Amtsitz und
Ver-
änderung
desselben: Dem Notar wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Wohnsitz als Amtsitz von dem Fürstlichen Ministerium angewiesen.
Ohne seine Zustimmung darf dem Notare ein anderer Amtsitz nicht angewiesen werden.

Eine Veränderung des Amtsitzes des Notars ist nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums gestattet.

Dem Notar ist untersagt, außerhalb des ihm angewiesenen Amtsitzes zu wohnen oder eine ständige Geschäftsstelle zu halten.

Die Befugniß zur Befreiung von diesem Verbote steht dem Fürstlichen Ministerium zu.